

Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung

Im Zuge Ihres Dienstverhältnisses haben Sie bereits bzw. werden Sie künftig voraussichtlich Kenntnis über Personen und personenbezogene Daten (kurz „Daten“) erhalten.

Alle diese Daten sind absolut vertraulich zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts.

Mit Ihrer Unterschrift/Bestätigung

1. verpflichten Sie sich das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. einschließlich entsprechender betrieblicher Anordnungen und
2. nehmen Sie zur Kenntnis, dass Verstöße gegen die angeführte Verpflichtung (**verwaltungs-) strafrechtlich geahndet** werden können (mit **Freiheits- oder Geldstrafen**), **schadenersatzpflichtig** machen und/oder **arbeitsrechtliche Folgen** haben können (zB Entlassung).

Die relevante Bestimmung ist im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung bildenden Informationsblatt abgedruckt.

In diesem Zusammenhang wird Ihnen hiermit bekanntgegeben, dass

1. Daten natürlicher sowie juristischer Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
2. Daten, die Ihnen aufgrund Ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung Ihres Arbeitgebers oder dessen Beauftragten weitergegeben werden dürfen;
3. es untersagt ist, Daten an unbefugte Personen oder unzuständige Stellen innerhalb oder außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien – betrifft auch Familienangehörige - zu übermitteln oder sonst zugänglich zu machen;
4. es untersagt ist, Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;
5. diese Verpflichtung auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit und/oder nach dem Ausscheiden aus der Universität für Bodenkultur Wien fortbesteht;
6. Ihnen aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, kein Nachteil erwachsen darf;
7. allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit dem Datenschutzrecht nicht im Widerspruch stehen;
8. Sie Ihnen allenfalls anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahren und ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden werden;
9. Sie – sofern Sie eine Leitungsposition innehaben zB Leitung einer Organisationseinheit, einer Serviceeinrichtung, einer Stabsstelle, eines Teams, etc – dafür verantwortlich sind, dass die Ihnen direkt unterstellten MitarbeiterInnen die ihnen bereitgestellte datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung ebenfalls unterschreiben/bestätigen.

Informationsblatt zur datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung

In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für das Datenschutzrecht?

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sind jeweils in ihrer geltenden Fassung

- a. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO),
- b. Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz, kurz DSG)

Sie finden diese Vorschriften abrufbar unter <http://www.eur-lex.europa.eu> (DSGVO) bzw. unter <https://www.ris.bka.gv.at/> (DSG).

Darüber hinaus sind alle relevanten Dokumente (Richtlinie, Policy, ...) der Universität für Bodenkultur Wien, abrufbar im Intranet, zu berücksichtigen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der EU-DSGVO versteht man unter

- a. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- b. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Das **Datengeheimnis** wird im DSG wie folgt definiert:

§ 15 DSG [bis 25.05.2018]

(1) Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, daß sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen.

§ 6 DSGVO [ab 25.05.2018]

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Den jeweils aktuellen Gesetzestext finden Sie unter <https://www.ris.bka.gv.at/> sowie unter <http://short.boku.ac.at/datenschutzlinks>.

3. Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

4. Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Für den Schutz von Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
- b. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist stets an dem Ziel auszurichten, so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Grundsatz der Datensparsamkeit). Insbesondere bei der Einführung neuer Verfahren ist dieser Grundsatz von dem jeweiligen Leitungsorgan zu beachten. Soweit es möglich ist, soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten vermieden oder reduziert werden.
- c. Es dürfen nur die notwendigen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Notwendig sind Daten, ohne die die jeweilige Aufgabe nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann (Grundsatz der Erforderlichkeit).
- d. Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Grundsatz der Zweckbindung). Andere Verwendungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage oder der Zustimmung der betroffenen Personen.



- e. Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Übermittlung von Daten (zB Kopien von Listen, Datenträgern und Akten), insbesondere an Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., sind nur insofern zulässig, als eine entsprechende Rechtsgrundlage oder Einwilligung der betroffenen Person für die Datenübermittlung vorhanden ist.
- f. Sofern die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten ausschließlich auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht (d.h. keine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt), ist ein allfälliger, diesbezüglich erklärter Widerspruch der betroffenen Personen, der sich gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung richtet, zu beachten.
- g. Alle Informationen, die MitarbeiterInnen auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Daten dürfen nur den MitarbeiterInnen bzw. Externen mit Vertragsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen bzw. vertraglichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.
- h. Die MitarbeiterInnen sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges, jedenfalls einzuhaltendes Gebot.

Die Universität für Bodenkultur Wien fühlt sich dem Datenschutz sowie den Grundsätzen des Datenschutzes verpflichtet. Tragen Sie als Angehörige/r der Universität für Bodenkultur Wien bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen.